

A. Sachverhalt:

In der anstehenden Sitzung des Rates ist auch die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der dritten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW vorgesehen.

Nach § 5 der Haushaltssatzung (Entwurf) soll der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für 2015 auf 45,0 Mio. € festgesetzt werden.

Nach § 80 Abs. 5 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens bekannt gemacht werden, wenn der Haushaltssanierungsplan bzw. dessen jeweilige Fortschreibung genehmigt ist. Im vergangenen Jahr hat sich das Genehmigungsverfahren bis in den März hinein gezogen.

Um dennoch von Jahresbeginn an Liquiditätsschwankungen auffangen zu können, wurde schon in der Vergangenheit von der Möglichkeit einer besonderen Satzung über den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Gebrauch gemacht.

Die Bürgermeisterin wird diese Satzung nur dann bekanntmachen, wenn die Haushaltssatzung nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann. Insoweit handelt es sich also um einen „Vorratsbeschluss“.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Satzung
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung
der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2015
vom ____.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.01.2015 in Kraft.